HINWEIS
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
von Montag, dem 10.4.1995
bis Donnerstag, dem 20.4.1995
während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeinde Bodenheim, Zimmer 243, öffentlich aus.
Bodenheim, den 29.3.1995
Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim
Krämer
Bürgermeister

Gau-Bischofsheim

Urlaub des Ortsbürgermeisters

Bürgermeister Behlendorf befindet sich in der Zeit vom 03. bis 15.4.1995 in Urlaub.
Seine Vertretung hat der I. Beigeordnete, Herr Reinhard Streit, übernommen.

Lörzweiler

Urlaub des Ortsbürgermeisters

Der Bürgermeister befindet sich in der Zeit vom 09. April bis 23. April 1995 in Urlaub.
Vertretung hat der II. Beigeordnete Herr Alois Kremer, Telefon 6553. Mit der Bitte um Beachtung.
Jussas
Ortsbürgermeister

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Lörzweiler" der Ortsgemeinde Lörzweiler

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler hat in seiner Sitzung am 14. März 1995 folgenden Beschluß gefaßt:
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler beschließt hiermit die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Lörzweiler". Das Plangebiet umfaßt in der Flur 10 die Parzellen 28, 29 und 40 teilweise.
Die Vorgaben der Kreisverwaltung, wie ausreichende Eingrünung des Gebietes und Festsetzung einer Baulinie entlang der L 434, sollen Bestandteil der Planung werden."
Krämer
Bürgermeister

Nackenheim

Öffentliche Eichtage in Bodenheim

für Bodenheim und Nackenheim

Das Eichamt Bad Kreuznach teilt mit, daß am
Montag, dem 10.4.1995, von 9.00 bis 11.00 Uhr
im neuen Bodenheimer Bauhof, Am Kümmerling 19 - 21 in Bodenheim alle Bodenheimer transportablen Handelsmeßgeräte, mit Ausnahme von Neigungswaagen, eichamtlich geprüft werden.
Am **Dienstag, dem 11.4.1995, von 9.00 bis 11.00 Uhr** werden alle Nackenheimer transportablen Handelsmeßgeräte, mit Ausnahme von Neigungswaagen, **in Bodenheim** an gleicher Stelle eichamtlich geprüft.
An beiden Eichtagen können jeweils von 11.00 bis 12.00 Uhr private Blutdruckmeßgeräte zur Nachprüfung vorgelegt werden.
Wir bitten alle Besitzer der obengenannten Handelsmeßgeräte, der gesetzlichen Eichpflicht nachzukommen.
Verbandsgemeinde Bodenheim
Krämer
Bürgermeister

Anordnung

(Widmung von Straßen)

Die in der Gemarkung Nackenheim errichtete Stichstraße - Abzweig von der Autalstraße - erhält mit Wirkung vom 28. März 1995 die Eigenschaft einer Gemeindestraße (3 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz - StrG - i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. S. 274, BS 91-1, zuletzt geändert am 27.10.1986 (GVBl. S. 277) und wird Gemeindestraße. Die gewidmete Stichstraße hat folgende katasteramtliche Bezeichnung: Flur 5 Flurstück 532.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1- Zimmer 130 - schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.
Krämer
Bürgermeister

Baulandumlegungsverfahren "Sprunk II, Teil I, Erste Änderung und Erweiterung"

I. Umlegungsbeschluß

Der Ortsgemeinderat von Nackenheim hat am 23. Januar 1995 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Aufgrund des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), wird die Umlegung für das Baugebiet "Sprunk II, Teil I, 1. Änderung und Erweiterung" angeordnet.
 Der Umlegung liegt der im Entwurf erstellte Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I, 1. Änderung und Erweiterung" zugrunde.
2. Gemäß § 47 des BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils geltenden Fassung, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sprunk II, Teil I, 1. Änderung und Erweiterung" die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die gleiche Bezeichnung.
 Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:
 Im Norden durch die Christine-Darmstadt-Straße
 im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke der Weinbergstraße und
 im Süden und Westen durch das Gebiet der Baulandumlegung "Sprunk II, Teil I" sowie durch die Parzellen 361/1 und 360/2.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:
Gemarkung Nackenheim
Flur 1 Nrn. 313/1, 314/3, 315/2, 316/2, 317/3, 318/3, 318/4, 319/5, 361/2, 362, 363, 364, 365, 366/2, 366/4, 366/5, 366/6
Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Lage der zugezogenen Flurstücke ist aus dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte ersichtlich, der einen wesentlichen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses bildet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Ortsgemeinde Nackenheim;
5. die Verbandsgemeinde Bodenheim.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuß zugeht.
Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.
Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuß anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuß gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.
Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsausschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

NACKENHEIM FLUR 1

Dieser Auszug aus der Flurkarte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses vom 23.01.1995

